

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Kirchhundem

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG NW – zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Kirchhundem errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, Übergangwohnheime und Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Eine bestehende Unterkunft in der Gemeinde Kirchhundem ist in der Kampstraße 52/54 im Ortsteil Hofolpe anzufinden.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für alle zukünftig zu errichtenden, anzumietenden, anzukaufenden oder sonst in Anspruch zu nehmenden Gebäude oder Wohnungen für die Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit geltenden Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (5) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Kirchhundem und den Benutzer/innen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer und Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt.

§ 3

Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine Ordnungsverfügung der Gemeinde Kirchhundem als örtliche Ordnungsbehörde begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede(r) Benutzer(in) verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und Benutzungsordnung zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Kirchhundem Folge zu leisten.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen gesamtschuldnerisch. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

Alle Benutzer/innen müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Benutzer/innen anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 - b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
 - c) die Benutzer/innen schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnung oder mündliche Weisungen verstoßen haben,
 - d) die in Betracht kommende Unterkunft aufgehoben wird,
 - e) die Nutzungsentschädigung nicht gezahlt wird.
- (6) In den Fällen des § 3 Abs. 5 a) bis e) kann die Gemeinde Kirchhundem das gewährte Obdach auf ein Mindestmaß beschränken.
- (7) Die Benutzer/innen haben die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzer/innen sind verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern/Benutzerinnen überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Kirchhundem.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Ordnungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Kirchhundem. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Nutzungsverhältnisses geboren werden.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Kirchhundem vorgenommen werden.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Absprache mit der Gemeinde mit in die Unterkunft gebracht werden. Bei Auszug sind diese selbst zu räumen oder zu entsorgen.
- (5) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Gemeinde Kirchhundem kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (7) Die Gemeinde Kirchhundem kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck wiederherzustellen.
- (8) Die Haltung von Haustieren ist verboten.

§ 5

Reinigung, Abstellung von Gegenständen, Müllabfuhr, Schädlingbekämpfung

- (1) Die zugewiesenen Wohnungen sowie Kellerräume sind in einem sauberen Zustand zu halten und von Gerümpel freizuhalten.

- (2) Die Beseitigung von Schnee und Eis vor den Häusern in den Wintermonaten ist von den Benutzern vorzunehmen, soweit es sich nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt.
- (3) Besondere Verunreinigungen der Gemeinschaftseinrichtungen sind von demjenigen, der sie verursacht bzw. veranlasst hat, zu beseitigen. Andernfalls werden Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (4) Müll ist in den dafür bereitgestellten Mülltonnen abzulegen. Die Mülltonnen sind von allen Hausbewohnern gemeinsam zu nutzen. Dabei ist das Müllentsorgungs- und Mülltrennungskonzept der Gemeinde Kirchhundem zu beachten. Gleiches gilt für Sperrmüll, dieser wird nur nach vorheriger Anmeldung abgeholt.

§ 6

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer/innen sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Haus- und Benutzungsordnung zuständige Stelle der Gemeinde Kirchhundem unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
4. die von der Gemeinde Kirchhundem für die Unterkunft erlassene Haus- und Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 7

Verbote

Den Benutzern und Benutzerinnen ist es untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen.
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
4. Drogen zu konsumieren, verkaufen oder herzustellen, darunter auch die Zucht von Cannabis-Pflanzen,
5. ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit – gleich welcher Art –weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände auszuüben.

§ 8

Betreten der Unterkünfte

Die Gemeinde Kirchhundem hat Hausrecht und besitzt Schlüssel. Mitarbeiter der Gemeinde kontrollieren die Unterkünfte und sind berechtigt, diese jederzeit zu betreten. Kontrollen können in Einzelfällen unangemeldet und zeitlich unbegrenzt erfolgen.

§ 9

Besucher

- (1) Besucher haben in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr Zutritt zu der Unterkunft.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde Kirchhundem gegen Besucher Hausverbote erteilen.

§ 10

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Gemeinde Kirchhundem.
- (2) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Kirchhundem zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben.
- (2) Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern oder Benutzerinnen selbst nachgemachten, sind den Beauftragten der Gemeinde Kirchhundem zu übergeben.

§ 12

Haftung

- (1) Für persönliche Wertgegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer/innen haften, kann die Gemeinde Kirchhundem auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.
- (4) Die Benutzer/innen haften ferner für alle Schäden, die der Gemeinde Kirchhundem oder nachfolgenden Benutzern oder Benutzerinnen dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 13

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kirchhundem erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/innen der Obdachlosenunterkünfte. Mehrere Benutzer/innen einer Unterkunft haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Gebührenpflichtigen die Unterkunft benutzen. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Kirchhundem.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus zum Dritten des Monats nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft an die Gemeindekasse Kirchhundem zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer/innen nicht von der Verpflichtung der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 14

Höhe der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 1 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Benutzer/in und Kalendermonat 209,00 Euro. Neben den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Strom in Höhe von 33,00 Euro pro Benutzer/in und Kalendermonat zu entrichten.
Die Benutzungsgebühr errechnet sich anhand der Personal- und Sachkosten innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von drei Jahren und werden auf die Gesamtwohnfläche und einer möglichen Bewohnerzahl auf die Benutzer/innen umgelegt.

§ 15

Rechtsstreitigkeiten

Für die Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kirchhudem, den 22.12.2025

Björn Jarosz
Bürgermeister